

Satzung des hochschulübergreifenden Promotionszentrums Angewandte Informatik der hessischen Hochschulen für Angewandte Wissenschaften Hochschule Darmstadt, Frankfurt University of Applied Sciences, Hochschule Fulda und Hochschule RheinMain

Die Senate der beteiligten Hochschulen haben gemäß § 53 Satz 3 und 4 des Hessischen Hochschulgesetzes (HessHG) vom 14. Dezember 2021 (GVBl. I S. 931), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.06.2023 (GVBl. S. 456), in ihrer jeweiligen Sitzung dieser Satzung in der vorliegenden Fassung zugestimmt, die gemäß § 43 Abs. 5 und Abs. 8 HessHG vom Präsidium der jeweiligen Hochschule beschlossen wurde:

- an der Frankfurt University of Applied Sciences in der Senatssitzung vom 12.06.2024 zugestimmt und vom Präsidium im Anschluss am 17.06.2024 beschlossen;
- an der Hochschule Fulda in der Senatssitzung vom 22.05.2024 zugestimmt und vom Präsidium im Anschluss am 23.05.2024 beschlossen;
- an der Hochschule RheinMain in der Senatssitzung vom 21.05.2024 zugestimmt und vom Präsidium am 30.04.2024 beschlossen;
- an der Hochschule Darmstadt in der Senatssitzung vom 18.06.2024 zugestimmt und vom Präsidium im Anschluss am 25.06.2024 beschlossen.

Inhalt

Präambel	2
§ 1 Name, Rechtsstellung, Zweck und Sitz	2
§ 2 Aufgabe des PZAI und der Partnerhochschulen	3
§ 3 Mitgliedschaft	4
§ 4 Professorale Mitgliedschaft	4
§ 5 Mitgliedschaft der Promovierenden	5
§ 6 Mitgliedschaft durch Geschäftsstellentätigkeit	5
§ 7 Assoziierte Mitgliedschaft	5

§ 8 Organe	6
§ 9 Mitgliedsrat	6
§ 10 Zentrumsleitung	7
§ 11 Aufsichtsgremium	8
§ 12 Wissenschaftlicher Beirat	9
§ 13 Geschäftsstelle	10
§ 14 Promotionsausschuss	10
§ 15 Sitzungen	10
§ 16 Auflösung, Fortführungsregelung, Kündigung	11
§ 17 Finanzierung	11
§ 18 Beitritt	11
§ 19 Inkrafttreten	11

Präambel

Die hessischen Hochschulen für Angewandte Wissenschaften Hochschule Darmstadt, Frankfurt University of Applied Sciences, Hochschule Fulda und Hochschule RheinMain (nachfolgend Partnerhochschulen genannt) haben gemeinsam das hochschulübergreifende Promotionszentrum Angewandte Informatik (nachfolgend PZAI genannt) gegründet. Es wurde 2017 eingerichtet. Das PZAI ermöglicht hochschulübergreifende Zusammenarbeit, sodass Promovierenden in dieser Fachrichtung ein geeignetes wissenschaftliches Umfeld geboten wird. Hierfür arbeiten die Mitglieder des PZAI gemäß dieser Satzung und der Promotionsordnung zusammen. Das Promotionsrecht für diese Fachrichtung ist jeder der beteiligten Hochschulen verliehen.

§ 1 Name, Rechtsstellung, Zweck und Sitz

- (1) Das PZAI ist eine gemeinsame hochschulübergreifende zentrale wissenschaftliche Einrichtung der Partnerhochschulen gemäß § 53 Satz 2 HessHG.
- (2) Die Einrichtung führt den Namen „Promotionszentrum Angewandte Informatik“.

- (3) Das PZAI ist eine Plattform zur Bündelung von Forschungsstärke im Rahmen der Erlangung des eigenen Promotionsrechts der jeweiligen Partnerhochschulen für die Fachrichtung Angewandte Informatik gem. § 4 Abs. 3 Satz 2 HessHG.
- (4) Der Sitz des PZAI liegt bei einer der Partnerhochschulen und wird vom Aufsichtsgremium bestimmt.
- (5) Das Geschäftsjahr des PZAI ist das Kalenderjahr.

§ 2 Aufgabe des PZAI und der Partnerhochschulen

- (1) Aufgabe des PZAI ist die Organisation und Durchführung von Promotionen in der Fachrichtung Angewandte Informatik gemäß einem Forschungsprogramm. Diese Aufgabe umfasst insbesondere:
 - die inhaltliche Weiterentwicklung des Forschungsprogramms;
 - die Bereitstellung eines Beratungsangebots für Promotionsinteressierte und sonstige, an der Arbeit des PZAI interessierte Nicht-Mitglieder;
 - die Durchführung und Unterstützung von Promotionsverfahren gemäß der Promotionsordnung;
 - die Bereitstellung eines bedarfsorientierten Qualifizierungsprogramms.

- (2) Aufgabe der Partnerhochschulen ist die Unterstützung des PZAI und die administrative und institutionelle Betreuung der ihnen zugehörigen Promovierenden vor Ort, wobei eine Promovierende oder ein Promovierender der Partnerhochschule zugehörig ist, aus welcher die Erstbetreuerin oder der Erstbetreuer entstammt. Die Partnerhochschulen erfüllen ihre Aufgabe insbesondere durch:
 - die Zurverfügungstellung der erforderlichen Ressourcen für die Durchführung der Forschungsarbeiten der Promovierenden; gleichzeitig können die Promovierenden ebenso die Ressourcen der Partnerhochschulen mitnutzen;
 - die Mitwirkung an der Bereitstellung und die lokale Durchführung eines Angebots zur Beratung in Zusammenarbeit mit dem PZAI;
 - die Vornahme der Immatrikulation der zugehörigen Promovierenden;
 - die Mitwirkung an einem bedarfsorientierten Qualifizierungsprogramm;
 - die Unterstützung der Professor:innen, die Promotionen betreuen oder begutachten;
 - die organisatorische Abwicklung des Promotionsverfahrens;
 - die Entgegennahme der Dissertation zur Veröffentlichung;

- den Vollzug der Promotion und Verleihung des akademischen Grades an die zugehörigen Promovierenden;
- die Zurverfügungstellung der erforderlichen Ausstattung für den administrativen Betrieb des PZAI vor allem finanzieller, räumlicher und personeller Art. Das Aufsichtsgremium legt die Ausstattung auf Vorschlag der Zentrumsleitung auf Grundlage eines Kooperationsvertrags rechtzeitig fest.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Im PZAI gibt es folgende Arten von Mitgliedschaften:

- Professorale Mitglieder;
- Promovierende;
- Mitarbeitende der Geschäftsstelle des PZAI;
- Assoziierte Mitglieder.

(2) Die Mitglieder haben das Recht und die Pflicht, aktiv an der Erfüllung der Aufgaben des PZAI mitzuwirken und sich an dessen Selbstverwaltung im Rahmen dieser Satzung aktiv zu beteiligen.

§ 4 Professorale Mitgliedschaft

(1) Professor:innen der Partnerhochschulen können auf Antrag die Mitgliedschaft erwerben, wenn sie

- a. selbst promoviert sind;
- b. ihnen persönlich zurechenbare Drittmittel im Wettbewerb und mit Peer-Review-Verfahren eingeworben haben mit einer Summe über 3 Jahre \geq 300 TEUR bzw. über bis zu 6 Jahre durchschnittlich \geq 100 TEUR/Jahr;
- c. regelmäßige wissenschaftliche Publikationen der eigenen Forschungsergebnisse in für die jeweilige Fachdisziplin anerkannten, qualitätsgesicherten Journals und/oder Konferenzen bzw. als Monographien in renommierten Fachverlagen vorweisen und
- d. fachlich zum PZAI passen.

(2) Für die Aufnahme in das PZAI sollten möglichst Erfahrungen in der Promotionsbetreuung (Nachweis der aktiven Begleitung von Promotionsverfahren oder Beteiligung an Prüfungskommissionen) vorhanden sein.

- (3) Die Kriterien nach Abs. 1 können in Abstimmung mit dem wissenschaftlichen Beirat fachspezifisch ergänzt werden.
- (4) Abweichungen von Abs. 1 lit. b. bis d. sind in Ausnahmefällen möglich, wenn der wissenschaftliche Beirat die besondere Forschungsstärke und Eignung für das PZAI anderweitig begründet.
- (5) Bei der Bewertung der Forschungsleistung zu sind auch die Spezifika der anwendungsorientierten Forschung berücksichtigen. Hierbei sind die aktuellen nationalen wie internationalen Diskussionen zu geeigneten Kriterien für die anwendungsorientierte Forschung einzubeziehen.
- (6) Die Entscheidung über die Aufnahme trifft das Aufsichtsgremium auf Vorschlag der Zentrumsleitung, dem eine Stellungnahme des wissenschaftlichen Beirats beizufügen ist.
- (7) Die Mitgliedschaft endet, wenn das Aufsichtsgremium auf Vorschlag der Zentrumsleitung einen entsprechenden Beschluss fasst, ein professorales Mitglied die jeweilige Partnerhochschule verlässt oder ein professorales Mitglied sein Ausscheiden beantragt. Die Mitgliedschaft endet nicht automatisch mit dem Ausscheiden aus dem Dienst oder dem Wegfall einzelner Voraussetzungen für die Aufnahme als professorales Mitglied. Laufende Promotionsverfahren sollen zu Ende gebracht werden.

§ 5 Mitgliedschaft der Promovierenden

- (1) Die Mitgliedschaft Promovierender entsteht mit der Annahme als Doktorand:in durch den Promotionsausschuss.
- (2) Die Mitgliedschaft endet nach erfolgreicher Promotion, Rücktritt vom Promotionsvorhaben oder durch Beschluss durch den Promotionsausschuss.

§ 6 Mitgliedschaft durch Geschäftsstellentätigkeit

- (1) Die Mitgliedschaft entsteht durch Aufnahme einer Tätigkeit in der Geschäftsstelle des PZAI.
- (2) Die Mitgliedschaft endet durch Beendigung der Tätigkeiten in der Geschäftsstelle des PZAI.

§ 7 Assoziierte Mitgliedschaft

- (1) Assoziierte Professor:innen haben Zugang zu den Veranstaltungen des PZAI und können die Betreuung von Promotionsverfahren unterstützen.
- (2) Die Mitgliedschaft assoziierter Professor:innen entsteht auf Antrag durch Entscheidung der Zentrumsleitung.
- (3) Die Mitgliedschaft endet, wenn die Zentrumsleitung einen entsprechenden Beschluss fasst oder ein assoziiertes Mitglied sein Ausscheiden beantragt.

§ 8 Organe

Die Organe des PZAI sind:

- der Mitgliedsrat (§ 9);
- die Zentrumsleitung (§ 10);
- das Aufsichtsgremium (§ 11);
- der wissenschaftliche Beirat (§ 12);
- die Geschäftsstelle (§ 13);
- der Promotionsausschuss (§ 14).

§ 9 Mitgliedsrat

(1) Der Mitgliedsrat wird gebildet aus:

- allen professoralen Mitgliedern;
- je einem Promovierenden aus jeder Partnerhochschule. Diese Mitglieder werden jeweils aus dem Kreis aller Promovierenden einer Partnerhochschule für eine Amtszeit von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich;
- einem Mitarbeitenden der Geschäftsstelle des PZAI. Dieses Mitglied wird aus dem Kreis der Mitarbeitenden der Geschäftsstelle für eine Amtszeit von 3 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.

(2) Der Mitgliedsrat tagt mindestens einmal im Jahr und wird von der Zentrumsleitung einberufen. Eine außerordentliche Sitzung des Mitgliedsrats kann von der Zentrumsleitung oder vom Aufsichtsgremium im Bedarfsfall oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder einberufen werden.

(3) Die Sitzungen des Mitgliedsrats sind für alle Mitglieder des PZAI öffentlich.

(4) Der Mitgliedsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse kommen mit der Mehrheit der Stimmen der teilnehmenden Mitglieder zustande. Stimmenthaltungen gelten als Neinstimmen.

(5) Der Mitgliedsrat

- gibt Empfehlungen zur Entwicklung des PZAI und bestimmt das Forschungsprogramm;
- berät über benötigte Ressourcen des PZAI;
- kann verbindliche Verfahren zur Sicherung der wissenschaftlichen Qualitätsstandards beschließen;
- kann durch Beschluss von mindestens drei Vierteln seiner Mitglieder Neuwahlen der Zentrumsleitung veranlassen.

(6) Über die Sitzung des Mitgliedsrats wird eine Niederschrift geführt, die von der Zentrumsleitung zu unterzeichnen und vom Mitgliedsrat zu genehmigen ist. Die Niederschrift soll den Gang der Sitzung und die gefassten Beschlüsse festhalten.

§ 10 Zentrumsleitung

- (1) Jede Partnerhochschule stellt ein Mitglied der Zentrumsleitung, das aus dem Kreis der jeweiligen professoralen Mitglieder dieser Partnerhochschule für eine Amtszeit von 3 Jahren gewählt wird. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereint. Wiederwahl ist möglich. Die Wahl ist vom jeweiligen Präsidium der Partnerhochschule zu bestätigen.
- (2) Die Mitglieder der Zentrumsleitung wählen aus ihrem Kreis eine Sprecher:in des PZAI und eine Stellvertreter:in für eine Amtszeit von drei Jahren. Wiederwahl ist möglich.
- (3) Die Zentrumsleitung kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (4) Die Zentrumsleitung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse kommen mit der Mehrheit der Stimmen der teilnehmenden Mitglieder zustande. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Sprecher:in den Ausschlag. Im Einvernehmen aller Zentrumsleitungsmitglieder kann im Umlaufverfahren entschieden werden.
- (5) Die Sprecher:in vertritt das PZAI in seinen wissenschaftlichen Angelegenheiten nach innen und außen.
- (6) Die Zentrumsleitung führt die Geschäfte des PZAI.
- (7) Zu den Aufgaben der Zentrumsleitung zählen insbesondere
 - die Erstellung einer Beschlussvorlage für das Aufsichtsgremium zum jährlichen Wirtschaftsplan für den Betrieb des PZAI, insbesondere die

- Aufstellung des Kostenbedarfs zur Beantragung der finanziellen Mittel oder räumlichen Ressourcen;
- das Vorschlagen von Personen für eine professorale Mitgliedschaft an das Aufsichtsgremium;
 - die Gestaltung, Weiterentwicklung und Umsetzung der Promotionsordnung, des Forschungsprogramms und des Qualifizierungsprogramms;
 - die organisatorische Ermöglichung der Ausübung des Promotionsrechts der Partnerhochschulen;
 - die Koordination mit dem Promotionsausschuss;
 - die Bestellung der externen Angehörigen im Promotionsausschuss gemäß Promotionsordnung;
 - die Entwicklung und Sicherung von Qualitätsstandards im PZAI;
 - die Außendarstellung des PZAI, wobei § 44 Abs. 1 Satz 1 HessHG (Außendarstellung durch die Präsident:in) unberührt bleibt;
 - die Erstellung des jährlichen Berichts (Finanz- und Sachbericht) gegenüber dem Mitgliedsrat und dem Aufsichtsgremium;
 - die Erteilung fachlicher Weisungen gegenüber der Geschäftsstelle und deren Beaufsichtigung;
 - die Kooperation mit den beteiligten Fachbereichen, den Einrichtungen und Abteilungen der Partnerhochschulen und deren Koordination;
 - die wissenschaftliche Kooperation mit anderen Hochschulen, wissenschaftlichen Einrichtungen und Organisationen.

§ 11 Aufsichtsgremium

- (1) Das Aufsichtsgremium wird aus den zuständigen Vizepräsident:innen der Partnerhochschulen gebildet.
- (2) Die/der Vorsitzende des Aufsichtsgremiums ist die zuständige Vizepräsident:in der Hochschule, an der das PZAI seinen Sitz hat.
- (3) Das Hessische Ministerium für Wissenschaft und Forschung, Kunst und Kultur (HMWK) hat einen beratenden Sitz im Aufsichtsgremium. Die Sprecher:in des PZAI hat einen beratenden Sitz im Aufsichtsgremium.
- (4) Das Aufsichtsgremium tagt mindestens einmal im Jahr zu einem Termin, der von der Zentrumsleitung koordiniert wird.
- (5) Das Aufsichtsgremium ist beschlussfähig, wenn mindestens drei stimmberechtigte Angehörige anwesend/teilnahmefähig sind. Im Einvernehmen

aller Mitglieder des Aufsichtsgremiums kann im Umlaufverfahren entschieden werden.

(6) Beschlüsse kommen mit der Mehrheit der Stimmen der teilnehmenden Mitglieder zustande. Bei Stimmgleichheit entscheidet die oder der Vorsitzende.

(7) Das Aufsichtsgremium

- a. übernimmt die Aufsichtsfunktion für die Organe;
- b. entscheidet auf Vorschlag der Zentrumsleitung über die Aufnahme oder den Ausschluss der professoralen Mitglieder;
- c. nimmt den jährlichen Rechenschaftsbericht der Zentrumsleitung entgegen;
- d. bezieht bei Bedarf zu grundsätzlich-strategischen Fragen sowie budgetären und personellen Entscheidungen Stellung gegenüber der Zentrumsleitung;
- e. bestätigt den Wirtschaftsplan;
- f. kann ein vakantes Amt im PZAI kommissarisch besetzen bis dieses durch Wahl wieder regulär besetzt wird;
- g. ist Hüterin der Eigenverantwortung der Promotionszentren, auch der finanziellen.

§ 12 Wissenschaftlicher Beirat

(1) Der wissenschaftliche Beirat berät das PZAI und unterstützt es bei der inhaltlich-fachlichen Ausrichtung und Weiterentwicklung.

(2) Das HMWK hat einen beratenden Sitz im wissenschaftlichen Beirat.

(3) Der wissenschaftliche Beirat

- a. tagt mindestens einmal im Jahr zu einem Termin, der von der Zentrumsleitung koordiniert wird.
- b. soll die nach dieser Satzung vorgesehenen Stellungnahmen zeitnah und zu diesem Zweck auch im Umlaufverfahren durchführen.

(4) Der wissenschaftliche Beirat

- a. nimmt gegenüber der Zentrumsleitung Stellung zu den Vorschlägen für die Aufnahme von Professor:innen in das PZAI;

- b. nimmt gegenüber der Zentrumsleitung Stellung zu der Frage, ob bei den bestehenden professoralen Mitgliedern hinreichende Aktivitäten in Forschung und Betreuung gegeben sind;
 - c. berät die Zentrumsleitung bei der (Weiter-)Entwicklung eines Forschungsprogramms und des Qualifizierungsprogramms;
 - d. berät die Zentrumsleitung in grundsätzlichen strategischen Fragen.
- (5) Die Mitglieder des wissenschaftlichen Beirats werden von der Zentrumsleitung im Einvernehmen mit dem Aufsichtsgremium benannt. Das HMWK bestellt die Mitglieder.

§ 13 Geschäftsstelle

Die Aufgabe der Geschäftsstelle ist die Zusammenarbeit mit und Unterstützung der Zentrumsleitung sowie die Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse des Promotionsausschusses.

§ 14 Promotionsausschuss

Näheres zum Promotionsausschuss regelt die Promotionsordnung des PZAI.

§ 15 Sitzungen

- (1) Die Einladung zu einer Sitzung eines Organs ist den ihm angehörenden Mitgliedern unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher zugänglich zu machen.
- (2) Bei außerordentlichen Sitzungen verkürzt sich die Frist auf eine Woche.
- (3) Sitzungen, Abstimmungen und Wahlen können präsent, virtuell, hybrid oder im Umlaufverfahren abgehalten werden. Stimmabgaben sind offen.
- (4) Ist ein Zeitraum für eine Abstimmung nicht anderweitig festgelegt, ist dieser verbindlich zu setzen.
- (5) Das Protokoll zu den Sitzungen ist den Mitgliedern baldmöglichst zugänglich zu machen. Protokollant:innen, die nicht Mitglied im PZAI sind, sind zur Teilnahme an den Sitzungen berechtigt. Sie sind zur Verschwiegenheit über die Kenntnisse, die sie auf Grund ihrer Tätigkeit als Schriftführer*innen in Promotionsangelegenheiten in Prüfungsangelegenheiten erlangen, verpflichtet; sie bestätigen diese Verpflichtung durch ihre Unterschrift, die zu den Akten

genommen wird.

§ 16 Auflösung, Fortführungsregelung, Kündigung

- (1) Nach Stellungnahmen der Zentrumsleitung, des Mitgliedsrats und des Aufsichtsgremiums können die Präsidien der Partnerhochschulen das PZAI gemäß den Bestimmungen des Hessischen Hochschulgesetzes einvernehmlich auflösen.
- (2) Im Falle der Auflösung des PZAI sollen laufende Promotionsverfahren zu Ende geführt werden. Weiteres regelt die Promotionsordnung.
- (3) Jede Partnerhochschule kann schriftlich mit einer Frist von zwölf Monaten den Austritt aus dem PZAI erklären. Laufende Promotionsverfahren sollen zu Ende geführt werden. Weiteres regelt der Kooperationsvertrag der Partnerhochschulen.

§ 17 Finanzierung

Das PZAI finanziert sich durch:

- Mittel der Partnerhochschulen;
- für die Aufgaben des Zentrums eingeworbene oder vorhandene Dritt-, Bundes- oder Landesmittel;
- Spenden.

Das Nähere regelt der Kooperationsvertrag zwischen den Partnerhochschulen.

§ 18 Beitritt

Ein Beitritt weiterer Hochschulen ist möglich.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der letzten Veröffentlichung in den Veröffentlichungsorganen der Partnerhochschulen in Kraft und ersetzt die Satzung in der Fassung vom 17.01.2018; diese tritt gleichzeitig außer Kraft.